

Departement für Bildung und Kultur

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
Telefax 032 627 29 86
sekretariat@dbk.so.ch
www.so.ch

Klaus Fischer
Regierungsrat

Medienkonferenz vom 23. Januar 2008

Es gilt das gesprochene Wort

Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung**Referat von Regierungsrat Klaus Fischer**

Das Departement für Bildung und Kultur hat Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung erlassen. Sie fragen sich vielleicht warum und warum gerade jetzt? Nun, es sind zwei Hauptgründe, die uns dazu bewogen haben. Beide gründen auf Veränderungen in Gesellschaft und Schulbetrieb:

1. Die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren durch Zu- und Weggwanderung stark verändert.
2. Die Kompetenzregelung für die Erteilung von Dispensationen aus religiösen Gründen hat sich mit dem Schulführungsmodell der Geleiteten Schulen ebenfalls verändert.

Geschichte und Weiterentwicklung von Handreichungen in Sachen Religion an staatlichen Schulen

Der ursprünglich katholisch geprägte Kanton Solothurn wurde zusehends durchmischt, die Anzahl der Konfessionslosen und der Mitglieder weiterer Religionsgemeinschaften steigt. Muslime und Muslimen bilden nach den Christinnen und Christen die zweitgrösste Glaubensgemeinschaft. Der Wandel von der Monoreligiosität zur religiösen Vielfalt hat auch Auswirkungen auf die Schule.

Gewohnte Traditionen werden neu diskutiert. Es stellen sich Fragen, wie Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen religiösen Wurzeln einander begegnen können. Diese Fragen und daraus resultierende Diskussionen, ob und wie zum Beispiel Weihnachten im Kindergarten und in der Schule gefeiert werden können oder Gerichtsurteile über das Tragen von Kopftüchern, haben zu den ersten ausführlichen und differenzierten Richtlinien geführt.

Mit dem Inkrafttreten des solothurnischen Volksschulgesetzes im Jahre 1969 wurde damals die Bestimmung aufgenommen, dass Schülerinnen und Schüler, für die der Samstag religiöser Ruhetag ist, vom Departement für Bildung und Kultur auf Begehren der Eltern am Samstag und an den übrigen religiösen Feiertagen vom Unterricht zu dispensieren sind. Es waren damit explizit die Kinder gemeint, die dem jüdischen Glauben angehören.

Mit der Einführung der Fünftageswoche ist der Samstag schulfrei geworden. Andere Fragestellungen sind dazu gekommen.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen verfasste der damalige Vorsteher des Amtes für Volksschule und Kindergarten 1991 ein Schreiben an die Aufsichtsbehörden der Volksschule zur Dispensation von Mädchen muslimischen Glaubens (damals geschrieben: mohammedanischen Glaubens) vom Schwimmunterricht.

Seit dem Schulführungsmodell mit den Geleiteten Schulen hat die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter die Entscheidkompetenz für die Dispensation aus religiösen Gründen erhalten. Die aktuelle Bestimmung lautet, dass Schülerinnen und Schüler, auf Begehren der Eltern, durch die Schulleitung für religiöse Feiertage vom Unterricht zu dispensieren sind.

Die Handreichung soll den Beteiligten – den Schulleitungen, den Unterrichtenden, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern selber – Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Fragen zur Religion vermitteln.

Meinungsspektrum gestern und heute

Der kurze Exkurs in die Geschichte zeigt, dass in der christlich-abendländisch geprägten Schule des Kantons Solothurn die Kinder jüdischer und später auch

muslimischer Herkunft schon sehr früh wahrgenommen wurden. In der solothurnischen Schule haben Respekt und Rücksichtnahme Tradition und sind stark verankert. In der heutigen Zeit geht es um eine grundsätzliche Klärung des Umganges mit Fragen zur Religion. Denn: in Vielfalt zusammenleben ist sowohl im privaten wie auch im schulisch-öffentlichen Raum fordernd und verläuft nicht ohne Spannungen. Unterschiedlichkeit auszuhalten erfordert Kraft und ein grundsätzliches Wohlwollen seitens aller Beteiligten. In der obligatorischen Schule gelten gleiche Rechte und Pflichten für alle, es gelten aber auch gleiche Grundsätze für Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Religionen. Gleichzeitig ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit (heute oft auch Religionsfreiheit genannt) dreifach abgesichert: Sie wird in der Bundesverfassung¹ und der Kantonsverfassung² und dem Volksschulgesetz³ ausdrücklich gewährleistet. Die Schule hat die herausfordernde Aufgabe, die individuellen Persönlichkeitsrechte, das Toleranzgebot und das Recht auf Bildung und Integration zusammen zu denken. Dies setzt hohe Kompetenzen bei der Gestaltung des Schulalltags voraus, mit dem Einbezug von Ritualen und Feiern.

Zielsetzungen der neuen Richtlinien

Mit den vorliegenden Richtlinien sollen die unterschiedlichen Ansprüche in Sachen Religion an öffentlichen Schulen aufgenommen werden. Es werden die Grundsätze beschrieben, die Regeln des Zusammenlebens erläutert, die besonderen Situationen aufgeführt, die in der Gestaltung des Schulalltags zu berücksichtigen sind, jeweils mit der Ausgangslage und entsprechenden Empfehlungen. Der Anhang beinhaltet eine Zusammenstellung von Informationen zu hohen religiösen Feiertagen der bei uns vertretenen Religionsgemeinschaften.

Die zuständigen Kantonalen Inspektoratspersonen und die Sachbearbeiterin Interkulturelle Pädagogik stehen für darüber hinaus reichende, detaillierte und gezielte Fragestellungen vor Ort gerne beratend zur Verfügung.

¹ Art. 15 BV

² Art. 10 KV

³ § 1 Abs. 2 VSG: Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit

Das Zusammenleben nach Regeln, die für alle gelten, und die gegenseitige Unterstützung sollen im Schulalltag umgesetzt werden. Dazu gehört ein Schulklima, in dem sich alle Schülerinnen und Schüler respektieren und respektiert fühlen. Die bisher praktizierte pragmatische Lösung im Einzelfall soll weitergeführt werden. Die Schulen haben damit eine langjährige und reiche Erfahrung . Integration und Toleranz innerhalb eines bestimmten Rahmens haben sich als Lösungsansätze bewährt.